

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adressen
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 245.

Dienstag, 21. Oktober 1913, abends.

66. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Leinwandspalte 43 mm breite Kopfsätze 18 Pfg. (Gesamtpreis 12 Pfg.) Beirathender und inoffizieller Satz nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Kurtjur Hähnel in Riesa.

Ergänzungswahl für die Gewerbekammer Dresden.

Zufolge Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern sind gemäß dem Befehl vom 4. August 1900 für die in diesem Jahre stattfindende Ergänzungswahl für die Gewerbekammer zu Dresden in der 22. Wahlabteilung, umfassend den Amtsgerichtsbezirk Riesa mit Ausschluß des zur Amtshauptmannschaft Oschatz gehörenden Teiles, 2 Wahlmänner und zwar einer aus dem Kreise der Handwerker und einer aus dem Kreise der Nichthandwerker zu wählen.

Die Wahlen finden statt

Montag, den 27. Oktober d. J. 36. im Rathhause zu Riesa

und zwar

für die Wahl der Handwerker-Wahlmänner von 10—11 Uhr vormittags
für die Wahl der Nichthandwerker-Wahlmänner von 1/12 Uhr bis 1/1 Uhr mittags.

Zur Teilnahme an den Wahlen für die Gewerbekammer sind innerhalb des Kammerbezirks berechtigt:

a) zur Wahl von Handwerker-Wahlmännern.

Die Mitglieder einer Handwerker-Innung sowie sonstige Handwerker, sofern sie nach §§ 17 d und 21 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 im Kammerbezirk mit einem Einkommen von mehr als 600 M. eingeschätzt sind, und zwar auch dann, wenn dieses Einkommen den Betrag von 3100 M. übersteigt und wenn die betreffenden Gewerbetreibenden als Inhaber oder als Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind.

b) zur Wahl von Nichthandwerker-Wahlmännern.

1. Personen, die ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs betreiben und als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind, aber nach §§ 17 d und 21 des Einkommensteuergesetzes im Kammerbezirk nur mit einem Einkommen von 600 bis 3100 M. eingeschätzt sind, ferner alle nicht unter a fallenden Gewerbetreibenden, welche mit einem höheren Einkommen als 600 M. eingeschätzt und nicht im Handelsregister eingetragen sind,
2. Genossenschaften von Handel- und Gewerbetreibenden, Beseßschaften, Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern sie nach §§ 17 d und 21 des Einkommensteuergesetzes mit einem Einkommen von 600 bis 3100 M. eingeschätzt sind, sofern sie nach der Neubildeten Städte- bez. Landgemeindeordnung (§ 44 bez. 35 a—g) zur Ausübung des Stimmrechtes bei den Gemeindevahlen berechtigt sind.
Der Stimmzettel ist durch den Wahlberechtigten persönlich abzugeben; jedoch können welche wahlberechtigte ihre Stimme auch durch einen mit Vollmacht versehenen Vertreter abgeben lassen.

Nur durch Vertreter können ihre Stimme abgeben lassen:

- die juristischen Personen und zwar durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter;
 - die Gemeinden und Gemeindeverbände und zwar durch die Leiter der betreffenden Betriebe oder durch einen von der zuständigen Behörde bestimmten Bevollmächtigten;
 - die Zweigniederlassungen, deren Hauptniederlassung nicht im Kammerbezirk ihren Sitz hat, und zwar durch ihren Inhaber oder durch einen besonders bestellten Bevollmächtigten;
 - die im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen, und zwar durch ihren gesetzlichen Vertreter (Vormund).
- Wählbar zu Wahlmännern sind nur diejenigen zur Gewerbekammer wahlbere-

chtigten männlichen Personen sowie die gesetzlichen Vertreter der zur Gewerbekammer wahlberechtigten juristischen Personen, die das 25. Lebensjahr erfüllt haben und deutsche Reichsangehörige sind.

Alle stimmberechtigten Personen werden zur Teilnahme an der Wahl mit dem Bedenken aufgefordert, daß sie sich unter Umständen über ihre Wahlberechtigung auszuweisen haben.

Großenhain, den 20. September 1913.

2194 a F.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Die für die diesjährige Stadterordneten-Ergänzungswahl aufgestellte Liste der Stimmberechtigten und Wählbaren liegt vom 22. Oktober 1913 ab 14 Tage lang im Rathhause, Einwohner-Meidamt, Zimmer Nr. 14, während der gewöhnlichen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

Bis zum Ende des siebenten Tages nach Bekanntmachung und Beginn der Auslegung kann gegen etwaige Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Liste hier Einspruch erhoben werden.

Als Wahltermin ist der 11. November 1913 festgesetzt worden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 21. Oktober 1913. Sdr.

Hausbatervereinigung der Kirchengemeinde Riesa.

Donnerstag, den 23. Oktober 1913, abends 8 Uhr Versammlung in der Eldterrasse (Winterprogramm).

Danach 1/9 Uhr öffentlicher Vortragsabend mit Vortrag des Herrn Amtsgerichtsrat Dr. Jaud: „Können wir Vertrauen zur deutschen Rechtspflege haben?“

Die Mitglieder der Kirchengemeinde — Männer wie Frauen — werden dazu herzlich eingeladen. Auch Gäste sind willkommen. Der Eintritt ist frei.

Die Hausbatervereinigung der Kirchengemeinde Riesa, am 18. Oktober 1913.

Friedrich.

Bekanntmachung.

Die hiesige Ortskrankenkasse wird mit 31. Dezember 1913 aufgelöst.

Befreiungen an Gläubiger, die ihre Forderungen nicht binnen drei Monaten nach dieser Bekanntmachung anmelden, werden nach diesen verweigert.

Glaubig, am 20. Oktober 1913.

Der Assessor
Bennewitz.

Freibank Riesa.

Morgen Mittwoch, den 22. Oktober d. J., von vormittags 1/9 Uhr an, gelangt geflochtenes Rind- und Schweinefleisch zum Preise von 40 Pfg. pro 1/2 kg zum Verkauf in Riesa, am 21. Oktober 1913.

Die Direktion des Königl. Schlachthofes.

Freibank Zeithain.

Mittwoch, den 22. Oktober, vorm. 7—9 gelangt das Fleisch eines Schweines (gepökelt) zum Verkauf, à Pfund 40 Pfg.

Der Gemeindevorstand.

Freibank Glaubitz.

Morgen Mittwoch, von nachmittags 4 Uhr an kommt Schweinefleisch, geflochten, Pfund 35 Pfg., zum Verkauf.

Der Gemeindevorstand.

Deutliches und Sächsisches.

Riesa, den 21. Oktober 1913.

Die Hausbatervereinigung der hiesigen Kirchengemeinde beginnt nun wieder ihre Vortragsabende. Der erste dieser Vortragsabende soll nächsten Donnerstag in der „Eldterrasse“ stattfinden. Es wird in ihm Herr Amtsgerichtsrat Dr. Jaud über das Thema: „Können wir Vertrauen zur deutschen Rechtspflege haben?“ sprechen. Das weitere ist aus der Einladung im amtlichen Teile dieser Nummer ersichtlich.

Gestern abend ist es gelungen, das Hindernis, das die Elbschiffahrt bei Magdeburg für einige Tage schwer ins Stoden gebracht hat, zu beseitigen. Der an der Strombrücke zu Magdeburg gesunkene Schleppkahn, der für die Elbkuten eine Stauung bildete, ist nunmehr gehoben und weggeschleppt worden.

Der Vogelzug- und Kanarienzüchter-Verein „Fortschritt“, Riesa, veranstaltet in den Tagen vom 30. November bis 1. Dezember 1913 im Hotel Gesellschaftshaus seine dritte große Ausstellung. Der Verein hat es sich wiederum nicht nehmen lassen, auf die sehr begehrten Vorverkaufskarten, welche schon bald vergriffen sind, am Saaleingange Freilosse zu veräußern, worauf ff. Kanarienzüchter, Fisch-Aquarien mit seltenen Fischen usw. gewonnen werden können. Kanarienzüchter seien auch auf den Verkauf von erstklassigen Rasseobeln während der Ausstellung aufmerksam gemacht. Alles übrige

wird durch spätere in diesem Blatte erscheinende Anzeigen bekannt gegeben.

Die Leipziger Seidel-Sänger werden am Sonntag, den 26. Oktober, im Hotel Pöppner ein einmaliges Gastspiel veranstalten. Die aus 11 Herren bestehende Gesellschaft erfreut sich infolge ihrer Leistungen und ihrer Vielseitigkeit eines ausgezeichneten Rufes, wie dies so deutlich ihr kürzlich absolviertes Gastspiel im Hof-Theater zu Magdeburg zeigte, wo obige Gesellschaft 6 Wochen lang täglich ausverkauft Häuser zu verzeichnen hatte.

Der Landesökonomrat für das Königreich Sachsen hat unter der Devise „Wie gewinnt der Landwirt einen besseren Einfluß auf den Preis?“ Ratssätze für die Landwirtschaft“ zusammengestellt und hierin über den Viehhandel folgendes gesagt: Eine besondere Beachtung ist auch den Praktiken des Viehhandels zuzuwenden. Der Viehhandel als solcher soll keineswegs als überflüssiges und schädliches Element hingestellt werden, aber immerhin ist zu sagen, daß sich hier und da manche Mißbräuche und Mißstände eingeschlichen haben, woraus die Aufmerksamkeit hingelenkt werden muß. Häufig schon mußten Landwirte klagen über geschäftlichen Terrorismus gewisser Viehhändler und über monopolistische Ausnutzung ihres Berufes. Mitunter äußert sich das Vorgehen in folgender Weise: Jede größere oder kleinere Abmelkweise steht in dauerndem Verkehr mit einem Händler,

der einmal als Käufer des gemästeten Schlachtviehs, dann aber auch als Lieferant der jungen Milchkuhe auftritt. Hat nun ein Landwirt eine Kuh gemästet, so hegt er natürlich den Wunsch, sie sobald wie möglich abzusetzen und eine frischmelkende junge Kuh dafür einzustellen. Da er jedoch dabei allein auf „feinen“ Viehhändler angewiesen ist, wird er leicht dazu gedrängt, das schlachtreife Vieh zu billig verkaufen und das Jungvieh zu teuer einkaufen zu müssen. Fügt er sich nicht gutwillig den Wünschen des Viehhändlers, so wird er einfach sein gemästetes Vieh nicht los, das ihm dann Tag für Tag hohe Futterkosten verursacht, ohne jedoch höheren Schlachtwert zu gewinnen. Es ist ferner konstatiert worden, daß kapitalistische Spekulant vieljährig den Markt beherrschen und regulieren; sie biktieren die Preise nach Börsenmanier, beeinflussen die öffentliche Meinung, halten Vieh vom Markte zurück bei zu großem Angebot und vermehren den Auftrieb zu anderer Zeit, je nachdem es ihnen Profit einbringt. Große Firmen lassen in Zeiten der sogenannten Viehnot durch ihre Käufer nur gewisse Bezirke bereisen; jedem Händler ist ein besonderer Bezirk angewiesen und es besteht vielfach die Verabredung, daß keiner dem anderen in dessen Gebiet Konkurrenz machen darf. Auf dem Lande hat man häufig auch den Trick beobachtet können, daß ein Händler, der sich mit dem Landwirte über den Preis nicht einigte, diesen durch gebungene Helfershelfer bearbeiten ließ, die den Landwirt nach-

„Stadt Leipzig“. Täglich großes Konzert der lustigen „Buppertaler“ Damentapelle. 11 Personen. Programm 10 Pfg.